

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Höninger Weg von Eifelwall bis Pohligstraße in Köln-Zollstock

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	22.01.2013
Rat	05.02.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Höninger Weg von Eifelwall bis Pohligstraße in Köln-Zollstock in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass einer Abweichungssatzung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) vom 29. Juni 2001 ist eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt Eigentümerin sämtlicher Straßenlandflächen ist.

Der Höninger Weg unterliegt im Abschnitt von Eifelwall bis Pohligstraße noch der Erschließungsbeitragspflicht für die Kosten von Gehweg, Parkflächen, Entwässerung sowie Grunderwerb und Freilegung des Straßenlandes. Die Grenzen des Abrechnungsbereichs sind auf dem beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1) mit Balken gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage ist technisch fertig gestellt. Das Straßenland ist ganz überwiegend im Eigentum der Stadt Köln. Hiervon ausgenommen sind einzelne Flächen im Bereich der Eisenbahnüberführungen, die im Eigentum der DB Netz AG stehen (Parzellen 794, 795, 786, 791). Die Lage dieser Flächen ist auf dem Übersichtslageplan mit Kreuzen markiert. Auf den nachfolgenden Detaillageplänen (Anlagen 2 und 3) sind die Parzellen im Einzelnen gekennzeichnet. Nach der Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung müssten diese Flächen noch angekauft werden.

Im Hinblick auf die Nutzung der Flächen sowohl zu Straßen- als auch zu Eisenbahnzwecken wird auf einen Ankauf verzichtet. Unterhaltung, Erneuerung oder Änderung der Straße sind auch ohne Eigentum am Straßenland nach den Regeln des (unabhängig vom Eigentum geltenden) Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) möglich.

Da auf Grund des nicht vollständigen Grunderwerbs die Erschließungsanlage nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Erschließungsbeitragssatzung vom 29. Juni 2001 als nicht endgültig hergestellt anzusehen ist und somit eine Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen kann, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Durch den im Vergleich zur allgemeinen Regelung in § 9 der Erschließungsbeitragssatzung verminderten Umfang der Grunderwerbskosten vermindert sich der von den Beitragspflichtigen zu tragende

Erschließungsaufwand entsprechend. Ebenso verringert sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Erschließungskosten. Schließlich wird das Entstehen weiterer Fremdfinanzierungskosten für die bereits getätigten Aufwendungen verhindert.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Begründung zur Alternative:

Ob die DB Netz AG zu einem Verkauf der von ihr mit Brückenbauwerken genutzten Parzellen bereit sein wird, ist mehr als fraglich. Gelingt ein Ankauf nicht, sind die bereits aufgewandten Grunderwerbskosten für den Höninger Weg auf Dauer nicht refinanzierbar. Es entsteht ein entsprechender Einnahmeverlust bei der Stadt. Lediglich die Kosten für die technische Herstellung könnten auf der Grundlage eines Kostenspaltungsbeschlusses im gesetzlichen Umfang refinanziert werden.

Auch bei einem erfolgreichen Ankauf würde die Abrechnung verzögert und sowohl die Beitragspflichtigen als auch die Stadt trügen höhere Kosten.

Anlagen 1-4